

waren in der Lage, die gesellschaftliche Gefährlichkeit ihres Tuns zu erkennen. Sie haben somit den Tatbestand des Artikels 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt und sind danach zur Verantwortung zu ziehen. Ihre Äußerungen beinhalten gleichzeitig auch eine vorsätzliche Erfindung und Verbreitung tendenziöser, friedensgefährdender Gerüchte im Sinne der Kontrollratsdirektive Nr. 38, Abschn. 2 Artikel III A III... Da die Angeklagten zur Zeit der Tat beachtlich unter Alkoholeinfluß gestanden haben, hat ihnen das Gericht § 51 Abs. 2, also eine verminderte Zurechnungsfähigkeit, zugebilligt. Diese ist jedoch nicht strafmildernd gewertet worden, da solche Elemente nicht dadurch besser gestellt werden sollen, weil sie zur Tatbegehung sich unter die vermeintlich schützende Hülle des Alkohols begeben.“

Mit dieser Begründung wurden die Angeklagten zu 6 und 4 Jahren verurteilt.

Aus diesen Urteilsbegründungen geht hervor, daß es nur sehr wenig auf eine gut fundierte juristische Begründung ankam, sondern daß in diesem Abschnitt des Aufbaus einer sozialistischen Justiz das „parteiliche“ Ergebnis das Entscheidende war. Mit dieser Rechtsprechung haben die Volksrichter die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt; „diese neuen Richter und Staatsanwälte haben sich nicht, wie die Feinde der Demokratisierung der Justiz damals hofften, von den alten akademischen Kreisen assimilieren lassen. Sie, damals eine verschwindende Minderheit, haben sich nicht aufsaugen lassen, sie haben gekämpft gegen alle Schwierigkeiten, auch gegen die, die ihnen von reaktionärer Seite bewußt gemacht wurden, und sind führend geworden. Sie wurden der Sauerteig der neu entstehenden demokratischen Justiz“¹⁴⁰).

Die planmäßige Ausschaltung aller „bürgerlichen Elemente“ aus der Zonen-Justiz im Zuge der „Demokratisierung“ führte naturgemäß zu einem immer größeren Übergewicht der Volksrichter und Volksstaatsanwälte. Am 1. Januar 1950 waren von den damals vorhandenen 1022 Richtern 472 Volksrichter (47,1 v. H.). Dieser Prozentsatz hatte sich bis zum 1. Januar 1952 auf 72,8 v. H., bis zum 1. Oktober 1953 — also nach der Justizreform — auf 92,0 v. H. erhöht. Von den heute vorhandenen 906 Richtern haben nur noch 4 v. H. eine akademisch-juristische Ausbildung im Sinne des § 2 GVG der Bundesrepublik erhalten. In der Staatsanwaltschaft sind nur noch drei Staatsanwälte tätig, die als ordentlich ausgebildete Volljuristen bezeichnet werden können. Zu diesen Volljuristen gehören z. B. Generalstaatsanwalt *Melsheimer* und der Präsident des Obersten Gerichts, *Kurt Schumann*. Es wäre also ein Fehler, wenn man die in der Zonen-Justiz noch tätigen Volljuristen etwa als den Rest derjenigen ansehen würde, die rechtsstaatliches Denken bewahrt haben. * 60

¹⁴⁰) *Benjamin und Melsheimer, a. a. O., S. 261.*